



Rudolf
Steiner
Schule

Hamburg-Bergstedt

Schutzkonzept der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg Bergstedt

Stand: 2023, Änderungen vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

- 1.1 Kinderschutz – präventiv und handlungsleitend
- 1.2 Bausteine im Schutzkonzept des Bundes der Freien Waldorfschulen

2. Grundlagen des Kinderschutzes

- 2.1 Rechtliche Grundlagen
- 2.2 UN-Kinderrechtsverordnung
- 2.3 Anthroposophisches Menschenbild
- 2.4 Grundbedürfnisse von Kindern
- 2.5 Bedürfnispyramide nach Maslow

3. Kindeswohl versus Kindeswohlgefährdung

- 3.1 Definition Kindeswohlgefährdung
- 3.2 Erscheinungsformen und Indikatoren
- 3.3 Macht und Machtmissbrauch

4. Verhaltenskodex

5. Ansprechstelle / Kinderschutzbeauftragte*r

6. Vertrauensstelle

7. Partizipation und Beschwerdemanagement

- 7.1 Partizipation
- 7.2 Beschwerdemanagement

8. Präventionsarbeit

- 8.1 Stärkung der Resilienz/Selbstwirksamkeit
- 8.2 Maßnahmen und Angebote in der Unter- und Mittelstufe
- 8.3 Maßnahmen und Angebote in der Oberstufe

9. Interventionsarbeit

- 9.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie / im Umfeld
- 9.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung
- 9.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitschüler*innen / andere Kinder

10. Beratungsstellen

11. Anlagenverzeichnis

- 11.1 Risikoanalyse
- 11.2 Fallbeispiele
- 11.3 Selbstverpflichtung
- 11.4 Vorwort zu den Interventionsplänen
- 11.5 Anlage I + II zu den Interventionsplänen

1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept beruht auf der Anerkennung der Verantwortung und der Sorge für das Wohl und dem Schutz der Würde und Integrität von Kindern. **Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen.** Eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Kinderrechte und Kinderschutz“ ist Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung. Wir wollen jedoch nicht nur die Integrität der Kinder schützen, sondern zugleich die Fürsorgepflicht allen Mitarbeitenden gegenüber wahrnehmen.

Unsere Einrichtung soll ein sicherer Lernort für Kinder und Jugendliche sein. Es sollen sich bei uns alle gut aufgehoben fühlen, denn das ist der Grundpfeiler für ein vertrauensvolles Verhältnis. Uns ist es wichtig, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen geachtet werden. Mit dem Schutzkonzept und dessen Umsetzung wollen wir die Schülerschaft und die Lehrkräfte vor grenzüberschreitendem Verhalten schützen.

Wir wollen allen Beteiligten mit diesem Schutzkonzept mehr Handlungssicherheit geben und eine Risikominimierung von Nähe und Distanzproblemen schaffen. Wir definieren mit dem Schutzkonzept Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und zeigen Handlungsschemata auf.

Das Schutzkonzept muss stets fortgeschrieben werden und einige Abschnitte bedürfen einer weiteren intensiven Arbeit unter Beteiligung des gesamten Kollegiums. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept ist als ein fortwährender Prozess zu betrachten und beinhaltet ein immer wiederkehrendes Überprüfen der Qualitätsstandards.

1.1 Kinderschutz – präventiv und handlungsleitend

Wir verpflichten wir uns auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes, des Bundeskinderschutzgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention den Schutzauftrag für die uns anvertrauten Kinder umzusetzen.

Das Wohl der Kinder wird in unseren Einrichtungen durch ein respektvolles, achtsames und angemessenes Miteinander im Umgang miteinander aktiv gewährleistet. Dabei bekennen sich unsere Mitarbeitenden zu den waldorfpädagogischen Prinzipien der Gewaltfreiheit und der Achtung der individuellen Persönlichkeit, um einen von schädlichen Einflüssen geschützten Entwicklungsrahmen zu gestalten, der sich an den kindlichen Bedürfnissen orientiert.

Mit unserem Kinderschutzkonzept legen wir ein geordnetes und transparentes Verfahren für alle Mitarbeitenden unseres Trägers fest, welches einerseits präventiv für dieses weitreichende Thema sensibilisiert und gleichzeitig bei möglichen Gefährdungen handlungsleitend die Beteiligten begleitet.

Quelle: Schutzkonzept Hort Rostock

1.2 Bausteine im Schutzkonzept des Bundes der Freien Waldorfschulen

Intervention

Intervention geschieht durch direkten Eingriff in ein Geschehen, das Kinder, Jugendlichen oder anderen Personen schaden könnte, mit dem Ziel der Vermeidung/Beendigung eines/dieses unerwünschten Zustandes. Zur Sicherstellung eines sach- und fachgerechten Umgangs mit hochemotionalen Situationen ist es sinnvoll, bereits im Vorfeld verbindliche Abläufe zu entwickeln und zu verabreden, anhand deren Vorgaben tatsächlich auftretende Krisen bearbeitet werden. Für diesen Fall hat unsere Einrichtung Interventionspläne in Form von Entscheidungsbäumen erstellt, deren Verfahrenshalterin der*die Kinderschutzbeauftragte*r ist.

Kooperation

Sowohl für Präventionsarbeit als auch für die Intervention sind Kooperationspartner und spezialisierte Beratungsstellen notwendig. Sie werden regelmäßig für Fortbildungen, Beratungen, Workshops und Prozessbegleitungen hinzugezogen. Beratungsangebote für Schüler*innen werden an der Pinnwand im Foyer ausgehängt. Eine Liste unserer Kooperationspartner befindet sich im Anhang des Schutzkonzeptes.

Mitarbeiter*innen-Verantwortung

Alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung bemühen sich um die Einhaltung der vereinbarten Richtlinien. Sie geben sich gegenseitig Feedback bei pädagogisch grenzwertigem Verhalten, nutzen die Kompetenz der Kinderschutzbeauftragten und unterstützen die Vertrauensstelle in ihrer Arbeit. Sie zeigen ihre Bereitschaft und Offenheit für das Thema Kinderschutz und akzeptieren die rechtlichen Auflagen der Einrichtung.

Fortbildungen

Zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz sind regelmäßige Fortbildungen für die Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung unabdingbar. Wir bemühen uns, mindestens einmal pro Schuljahr eine Fortbildung anzubieten. Zusätzlich gibt es Fortbildungen zu Gewaltprävention, Mediennutzung und Sexueller Bildung.

Partizipation

Mitarbeit und Mitgestaltung sind Voraussetzungen für die Identifikation am Schutzkonzept. Unserer Einrichtung war es wichtig, die Gremien unserer Schule von Beginn an miteinzubeziehen:

- Der Arbeitskreis zur Erstellung des Schutzkonzeptes bestand aus zwei Lehrkräften und drei Elternteilen.
- Die Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung haben Inhalte zum Verhaltenskodex beigetragen, die Abläufe der Interventionspläne überprüft, fertige Texte begutachtet und Feedback gegeben. Sie haben den Wahlturnus und die Amtszeit für die zu besetzenden Stellen mitentschieden, die Kinderschutzbeauftragte gewählt und waren bei der Konzeption der Ansprechstelle beteiligt.
- Die Elternvertreter*innen wählen turnusgemäß jeweils ein Elternteil in die Ansprechstelle und in die Vertrauensstelle.
- Die Schüler*innen wählen jährlich zwei Vertrauenslehrkräfte (für Unter-/Mittelstufe und Oberstufe), die feste Mitglieder in der Vertrauensstelle sind.

Wir überprüfen und aktualisieren regelmäßig unser Schutzkonzept und sorgen dafür, dass alle Beteiligten und Betroffenen gehört werden.

Verhaltenskodex/Code of Conduct

Der Verhaltenskodex ist ein Dokument, welches die individuellen Werte und Haltungen der Mitarbeiter*innen einer Einrichtung in allgemein verbindliche Handlungsweisen und Verhaltensnormen übersetzt. Er hält fest, welche Regeln und Grenzen in der Einrichtung gelten und schafft damit einen verbindlichen Handlungsrahmen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch vorbeugt. Er setzt Standards für das Zusammenleben und schützt damit Kinder und Jugendliche und Mitarbeiter*innen gleichermaßen. Der Verhaltenskodex ist einzigartig für jede Einrichtung, vor allem durch die Entstehung in der partizipativen Aushandlung aller Mitarbeiter*innen.

Potential/Risiko-Analyse

Die Risikoanalyse identifiziert die Stellen, die Risiken für die Gewährleistung des Kinderschutzes beinhalten. Durch die Risikoanalyse wird Handlungsbedarf sichtbar gemacht. Hier wird der individuelle Weg für die inhaltliche Arbeit oder die Veränderungsbedarfe jeder Einrichtung festgestellt. Bei der Risikoanalyse werden dabei verschiedene Ebenen in den Blick genommen, u.a. Werte, Normen, Überzeugungen, Geschichten, Sprache; Situationen im Alltag; Regeln; Orte, Räume; Machtverhältnisse, Abhängigkeiten, Nähe und Distanz; Medien; Personal/ Team sowie Risiken außerhalb der Einrichtung. Sie ist somit Teil der Selbstevaluation der Einrichtung.

Prävention

Präventionsarbeit setzt vorbeugend ein und dient dem Kindeswohl, bevor dieses gefährdet ist.

Strukturelle Prävention besteht in der Sichtbarmachung einer Ansprechstelle und der Implementierung eines Beschwerdemanagements.

Präventionsangebote sind altersspezifisch und können interdisziplinär oder monothematisch aufgebaut sein. Sie können von Lehrkräften und/oder Schüler*innen initiiert sein, es können Fachreferent*innen eingeladen werden oder Themen im Peer-to-Peer Modell bearbeitet werden.

Beispiele für Gewaltprävention (auch in Verbindung mit Medien und/oder Sexualität): Aufklärung und Information, Rechtslage, Theaterpädagogik, Selbstverteidigungskurse, Workshops, Podiumsdiskussionen, Vorträge, Verteilung von Informationsmaterial, u.v.m.

Vertrauensstelle

Verantwortlich als Themenhalter für Gewaltprävention ist in unserer Einrichtung die Vertrauensstelle.

Sie sorgt für regelmäßige Angebote für Mitarbeiter*innen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigte.

Sie besteht aus einem gewählten Elternteil, den beiden Vertrauenslehrkräften und der Schulärztin.

Der/die Kinderschutzbeauftragte des Hortes kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Die Ansprechstelle ist Teil der Vertrauensstelle und wird von dieser beraten und unterstützt.

Leitbild/Selbstverpflichtung

Das Leitbild umfasst die Philosophie und die Ziele unserer Einrichtung. Basis sind die waldorfpädagogischen Grundlagen nach dem anthroposophischen Menschenbild. Es dient uns als Handlungsorientierung und Motivation. Die Annäherung an unser Idealbild verstehen wir als einen steten Entwicklungsprozess.

Mit der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung bekennt sich jede*r Mitarbeiter*in zum Leitbild und dem Verhaltenskodex seines Arbeitgebers.

2. Grundlagen des Kinderschutzes

2.1 Rechtliche Grundlagen nach SGB VIII

Unser Schutzkonzept basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuchs VIII, welche die Verfahrensweise zum institutionellen Kinderschutz unter Berücksichtigung des Bundeskinderschutzgesetzes regeln.

§ 8a, Absatz 4, SGB VIII

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fachkräfte müssen bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung des betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- eine insoweit erfahrene Fachkraft muss bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen werden

§ 8b, SGB VIII

- Recht auf Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Fachkräfte (Einschätzung Kindeswohlgefährdung, fachbezogene Handlungsleitlinien)

§ 45, Absatz 2 und 3, SGB VIII

- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch angemessene Beteiligungsverfahren
- Gelegenheit zur Beschwerde über persönliche Angelegenheiten
- Förderung der sozialen und sprachlichen Integration sowie der Gesundheit durch geeignete Maßnahmen und Umgebungen
- Qualitätssicherung durch Personal und Konzept

§ 72a, Abs. 1 bis 3, SGB VIII

- keine Person beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde

§ Art. 6, Abs. 2 des GG

- jedes Kind hat das Recht auf Pflege und Erziehung
- staatliche Ordnung schützt die Familie in besonderem Maße

§1666 BGB

- Einschätzung und Handlungsauftrag über (bevorstehende) körperliche, seelische und geistige unmittelbare Gefahren innerhalb und außerhalb der Einrichtung

2.2 UN-Kinderrechtsverordnung

Zehn Grundsätze der UN – Kinderechtskonvention:

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung

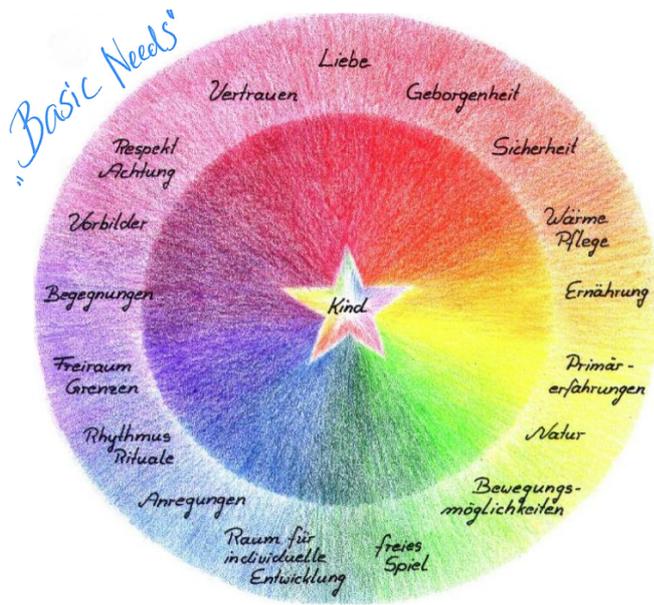
Diese Rechte achten wir in unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit den Schüler*innen.

2.3 Anthroposophisches Menschenbild

Unser anthroposophisches Menschenbild prägt die waldorfpädagogische Sichtweise auf die Schüler*innen in unserer Einrichtung. Werte und Wissen werden nicht durch das Trichterprinzip vermittelt, wir legen Wert auf eine lebensnahe Vermittlung von Inhalten, die Kinder und Jugendliche in ihrer altersgemäßen Entwicklung verlässlich begleitet und fördert. Das oberste Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer freien, eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Das Anleiten und auch das Disziplinieren der Kinder erfolgt nicht aus einer abstrakten Machtposition heraus, sondern nur aus den Erfordernissen der Erziehung - innerhalb einer guten und von Zuwendung geprägten Atmosphäre. Dabei nehmen wir die Intimsphäre und individuellen Grenzempfindungen der Kinder ernst. Dazu pflegen wir einen ausbalancierten Umgang in Form von herzlicher Anteilnahme und respektvoller Distanz, der alle ermutigt, die eigenen Grenzen und die des Gegenübers achtsam wahrzunehmen. Zuwendung und Verständnis sind somit zentrale Elemente in unserer täglichen Arbeit und bedürfen einer besonderen Reflexion und Sensibilisierung auch hinsichtlich kinderschutzrelevanter Fragen; diese (Selbst-)Reflexion praktizieren wir beispielsweise durch kollegiale Feedbacks, Supervision und in Teambesprechungen, aber auch durch externe Anregung z. B. durch Eltern oder die Schüler*innen selbst.

2.4 Grundbedürfnisse von Kindern

Grundbedürfnisse wahrzunehmen und diese angemessen zu nähren, schaffen einen Beziehungsrahmen, in dem sich unserer Schüler*innen vertrauensvoll entfalten können. Als aufmerksam beobachtende pädagogische Fachkräfte bemühen wir uns, frühzeitig erkennen, wenn es Anzeichen gibt, die auf eine Dysbalance der seelisch-emotionalen, der geistigen oder auch der körperlichen Entwicklung hinweisen. Der Salutokreis unserer Schule gibt dann den Erziehungsberechtigten Rückmeldung und bietet entsprechende schulinterne oder externe Fördermaßnahmen an.



In dem nebenstehenden Schaubild sind die essentiellen Grundbedürfnisse („basic needs“) als sich ergänzende Bausteine gesunder kindlicher Entwicklung visualisiert. Sie sind das Fundament kindlichen Wohlbefindens.

2.5 Bedürfnispyramide nach Maslow

Die Bedürfnispyramide nach Maslow beschreibt die wesentlichen Gedeihensbedingungen Heranwachsender:

1. Sicherung physiologischer Bedürfnisse des Kindes, insbesondere Schutz vor Verwahrlosung; essen, trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung
2. Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Sicherheit, insbesondere Schutz vor Gewalt, vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, vor materiellen Unsicherheiten, sexuellem Missbrauch und Suchtstoffen
3. Bedürfnis des Kindes nach sozialer Bindung, insbesondere Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. Familie und Klasse)
4. Bedürfnis des Kindes nach sozialer Achtung, insbesondere Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.
5. Bedürfnis des Kindes nach Selbstverwirklichung, insbesondere die Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der

Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Talententfaltung usw.



Die unteren drei Etagen der Pyramide beinhalten die sogenannten Grundbedürfnisse, auf denen die beiden oberen Etagen der Ich-Entwicklung aufbauen. Sie finden ihre Entsprechung in der Entwicklung und Reifung der Wesensglieder nach Rudolf Steiner.

3. Kindeswohl versus Kindeswohlgefährdung

3.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Es werden vier Arten von Kindeswohlgefährdung voneinander unterschieden

- Vernachlässigung: Anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgerverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Dies kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.
- Körperlicher Misshandlung: Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.
- Psychische Misshandlung: Feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

- Sexuelle Gewalt: Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

3.2 Erscheinungsformen und Indikatoren

Formen von Gewalt:

- Grenzverletzungen ungeplant – geplant -Übergriffe
- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Mobbing / Cyber-Bullying - Stalking / Cyber-Stalking
- Soziale Gewalt
- Rituelle Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Materielle Gewalt
- Gewalt aufgrund von Religionszugehörigkeit
- Gewalt und Rassismus

3.3 Macht und Machtmissbrauch

Zwischen Erwachsenen und Kindern gibt es immer ein Machtgefälle, so auch in unserer Einrichtung. Die Erwachsenen sind stärker als Kinder und verfügen über mehr Wissen darüber, wie die Welt funktioniert. Sie haben mehr Erfahrungen und können mehr als Kinder. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit auch die Gefährdung des Kindeswohls.

Kinder brauchen unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Es ist von großer Bedeutung, dass der Umgang mit Macht nicht unreflektiert geschieht.

Es ist für alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung wichtig, eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht zu haben und Regeln, die dazu zusammen aufgestellt wurden, zu beachten und gegebenenfalls bei Missachtungen aufeinander aufmerksam zu machen.

4. Verhaltenskodex

4.1 Verhaltenskodex Schule

1. Recht auf Achtung

Um die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule zu realisieren, streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schülern*innen, Lehrkräften und Eltern an und erwarten eine aktive Mitwirkung aller Beteiligten.

Alle kooperieren im Sinne einer guten Schulgemeinschaft, insbesondere zum Wohle der Kinder und Jugendlichen. Wir respektieren einander und treten anderen Personen fair und friedlich gegenüber. Wir grenzen weder einzelne Personen noch Gruppen, Teilgruppen oder Klassen aus.

Wir Lehrkräfte achten unsere Schüler*innen und schätzen ihre Individualität. Wir begegnen ihnen respektvoll und setzen uns für gerechte und transparente Entscheidungen ein.

2. Recht auf Unversehrtheit

Wir verpflichten uns, die Schüler*innen unserer Schule vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten auf Vernachlässigungen aller Art und handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach unseren Interventionsplänen. Wir setzen uns aktiv mit dem Gewaltbegriff auseinander und reflektieren unser pädagogisches Handeln in Bezug auf Grenzverletzungen und Übergriffigkeit.

3. Recht auf körperliche Selbstbestimmung

Wir nehmen die persönliche Distanzzone und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Schüler*innen und unserer Mitarbeiter*innen wahr und ernst. Wir setzen uns aktiv mit dem körperlichen und seelischen Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Lehrkräften und Schüler*innen auseinander und machen uns das strukturelle Machtgefälle bewusst. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern unterstützen wir die Schüler*innen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit geschlechtlicher Diversität und das Recht sowie die Pflicht, klare Grenzen zu setzen und bei anderen zu akzeptieren.

4. Recht auf Pflege der Hospitations- und Reflexionskultur, Recht auf Fortbildungen

Um die Team- und Reflexionsfähigkeit beständig zu schulen, pflegen wir eine Hospitationskultur im Kollegium. Das Instrument der "Kollegialen Unterrichtsreflexion" ermöglicht uns eine gegenseitige, wertschätzende Wahrnehmung. Bei Schwierigkeiten im Unterricht bitten wir Kolleg*innen um Hilfe. Grundsätzlich befürworten wir auch informelle Formen des gegenseitigen Unterrichtsbesuches zum Zwecke der Unterstützung, der Selbstreflexion, der individuellen Entwicklung und fachlichen Kompetenzsteigerung. Zum Zwecke der beständigen Weiterentwicklung ermöglichen wir im Rahmen unserer personellen und finanziellen Möglichkeiten alle Fortbildungen sowie Supervision und Coaching, die der pädagogischen Arbeit dienen.

5. Recht auf Einhaltung der Schulregeln, angemessenes Sozialverhalten und respektvollen Umgang mit dem Schulinventar

Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern halten sich an die Schulregeln, an die Beschlüsse der Lehrerkonferenzen und die Gepflogenheiten unserer Schule (siehe Schul- und Hausordnung, *Ergänzungspapier*, Regelungen zu Klassenfahrten). Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Rechte und Pflichten der Schüler*innen jedem bekannt sind und halten sie nach. Sie thematisieren altersgemäß soziale Verantwortung, ethisches Handeln und respektvollen Umgang mit allen Mitmenschen. Wir setzen uns für eine pflegliche Behandlung des Schulinventars ein und erziehen unsere Schüler*innen zu einem wertschätzenden Verhalten gegenüber unserer Umwelt und unseren Mitmenschen.

6. Recht auf Teilhabe und Mitgestaltung am Schulleben

Das Lernen und Leben nach demokratischen Grundsätzen ist uns wichtig und wird gemäß unserem menschenkundlich basierten Lehrplan in der 5. Klasse mit dem Klassenrat bewusst und aktiv eingeführt. Die Schülervertretung der Klassen 9-13 hat das Recht auf Mitgestaltung am Schulleben und wird von den Lehrkräften in ihrem Engagement unterstützt. Die Partizipation der Schüler*innen zu stärken und auszubauen ist uns ein Anliegen. Die Mitarbeiter*innen der Schule haben die Möglichkeit, Projekte und Initiativen für die Schule zu entwickeln und die Verpflichtung, die Selbstverwaltung der Schule zu ermöglichen.

7. Recht auf freie Meinungsäußerung

Niemand, der/die das Gespräch in Bezug auf Vorgänge der Schule sucht, darf dadurch Nachteile erfahren. Im Gegensatz dazu haben das Verbreiten von Gerüchten und Beleidigungen an unserer Schule keinen Platz. Alle am Schulleben Beteiligten suchen das direkte Gespräch, sprechen offen, freundlich und wertschätzend miteinander unter Anerkennung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten und unter Einhaltung der vorgegebenen Kommunikationswege. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Schüler*innen, Mitarbeiter*innen und Eltern zu jedem Zeitpunkt ernst. Hierzu etablieren wir ein Beschwerdeverfahren, eine Ansprech- und eine Vertrauensstelle.

8. Recht auf gewaltfreies Konfliktverhalten, Schülermediator*innen, Gesprächslots*innen

Physische und psychische Gewalt haben keinen Platz an unserer Schule. Wir üben Fehlerfreundlichkeit und übernehmen die Verantwortung für unsere eigenen Fehler. Bei Schwierigkeiten oder Problemen bemühen wir uns immer zuerst um ein klärendes Gespräch mit den betroffenen Personen und können dabei die Schülermediator*innen (zwischen Schüler*innen untereinander / zwischen Lehrkräften und Schüler:innen) oder die Gesprächslots*innen (zwischen Erwachsenen) um Hilfe bitten. Wir fördern einfühlsam das Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen und achten auf störungsfreien Unterricht. Wir sind uns dabei unserer Vorbildfunktion bewusst und sind in unserem Handeln konsequent.

5. Ansprechstelle und Kinderschutzbeauftragte*r

Die Ansprechstelle ist die erste Stelle für Eltern, Lehrkräfte und Schüler*innen bei Anliegen, die das soziale, psychische und körperliche Wohlbefinden innerhalb der Schule betreffen. Die Ansprechstelle sondiert in einem ersten Gespräch, ob es sich bei dem Anliegen um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handeln könnte oder um ein Thema, welches im Aufgabenbereich der Vertrauensstelle liegt (siehe Aufgabenbeschreibung). Abhängig davon wird sie mithilfe der Interventionspläne Verfahrenshalter oder delegiert das Anliegen an die Vertrauensstelle. Die Ansprechstelle besteht aus einem gewählten Elternteil und einer gewählten Lehrkraft, die zugleich der*die Kinderschutzbeauftragte ist.

Aufgaben: 1. Verfahrenshalter für Intervention bei Kindeswohlgefährdung 2. Fachkraft für Gefährdungseinschätzung 3. Beratung/Gesprächsführung mit Betroffenen 4. Vernetzung mit Kooperationspartnern (Jugendamt, ext. Beratung, i.e.f.K.)

6. Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle ist eine der zentralen Säulen der Präventions- und Interventionsarbeit an Schulen und fest verankert im Gewaltpräventionskonzept. Ihr Ziel ist es, in der Schule ein achtsames und waches Bewusstsein im Umgang mit alltäglichen Grenzverletzungen, Bedürfnissen, Übergriffen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln sowie Schutz für Opfer von Gewalt zu gewährleisten. Die Vertrauensstelle besteht aus einem gewählten Elternteil, zwei von Schüler*innen gewählten Vertrauenslehrkräften und der Schulärztin.

Aufgaben der Vertrauensstelle: 1. Themenhalter für gewaltfreies Klima 2. Präventionsarbeit 3. Vernetzung mit Kooperationspartnern (zu Gewaltprävention, Mobbing, Medienpädagogik, Sexualpädagogik etc) 4. Intervention (nicht bei Kindeswohlgefährdung)

7. Partizipation und Beschwerdemanagement

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert im Rahmen eines wirksamen Kinderschutzes die Etablierung von Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren in pädagogischen Einrichtungen.

Bei einer Beschwerde handelt es sich um eine Unzufriedenheitsäußerung, hinter der ein unerfülltes Bedürfnis steckt. Für den/die Beschwerdeführer*in besteht im Vorbringen der Beschwerde die Möglichkeit der Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Respekt, während sie für die an die Beschwerde gerichtete Person ein Innovationspotenzial, eine Chance für Entwicklung darstellt. Vielen fällt es nicht leicht, eine Beschwerde als eine solche Chance zu betrachten, da Äußerungen der Unzufriedenheit, Kritik an getroffenen Entscheidungen bzw. Verhaltensweisen häufig als persönlicher Angriff oder Kränkung erlebt werden.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements geht es darum, den Umgang mit Beschwerden zu einem bewussten pädagogischen Handlungsfeld zu entwickeln, was immer wieder eine Herausforderung für alle Beteiligten sein kann.

Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gefährdung.

Entscheidend ist für jede Art des Umgangs mit Beschwerden, dass Verfahren vereinbart und diese für alle Beteiligten bekannt und transparent gemacht werden.

7.1 Partizipation

Auch in unserer Einrichtung wird Partizipation gelebt. Die Schüler*innen haben das Recht, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. (Rechtliche Grundlagen dafür bieten Artikel 12 der UN-Kinderechtskonvention und der §8 SGB VIII.) Für uns Mitarbeitende bedeutet Partizipation:

- Dass wir das Selbstbestimmungsrecht der Schüler*innen achten,
- dass wir die Grundbedürfnisse der Schüler*innen achten,
- dass wir das Recht von Schüler*innen auf freie Meinungsäußerung achten,
- dass wir das Recht auf Wahl der individuellen Kontaktperson der Schüler*in achten

Den Mitarbeitenden geht es insbesondere darum, *mit* den Schüler*innen zusammen Entscheidungen zu treffen, statt *für* sie. Dabei geht es um Entscheidungen, die den Alltag (und somit ein Stück Lebenswelt der Schüler*innen) betreffen, die demokratisch getroffen werden. Ihnen ein ihrem Alter entsprechendes Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht einzuräumen, ihnen Handlungsspielräume zuzugestehen und sie damit als Gestalter ihrer Lebenssituation mit in die Verantwortung zu nehmen, mit ihnen gemeinsam Demokratie und Toleranz zu üben, ist eines unserer Ziele und stellt uns vor große Herausforderungen. Dies geschieht in einem sicheren Rahmen, durch das Einhalten von Absprachen und dem Pflegen von Verbindlichkeiten, welches den Schüler*innen eine Orientierung bietet.

7.2 Beschwerdemanagement

Bei Fragen und Problemen kann jede Person aus der Ansprechstelle und der Vertrauensstelle angesprochen werden. Ihr Anliegen wird dann an das passende Gremium oder die verantwortliche Person weitergeleitet.

8. Präventionsarbeit

8.1 Maßnahmen und Angebote für die Lehrkräfte

- *Mobbing: No-Blame-Approach*
- *Coaching/Mentoring nach Bedarf*
- *Aus- und Fortbildungen nach Bedarf*

8.2 Maßnahmen und Angebote in der Unter- und Mittelstufe

- *Medienmündigkeit: 1x jährlich für die Klassen 6-9*
- *Gewaltprävention: 2x jährlich für die Klassen 5-8*
- *weiteres nach Bedarf*

8.3 Maßnahmen und Angebote in der Oberstufe

- *Ausbildung zur Schüler*innenmediation*
- *weiteres nach Bedarf*

9. Interventionsarbeit

To-Do bei Grenzverletzungen

- Keine anonymen Meldungen annehmen
- Betroffene zu einem Gespräch „einladen“, dabei das Thema benennen.
- Wertschätzung und Verständnis für beide
- Beiden Seiten Gelegenheit zur Darstellung der Situation geben
- Bei Bedarf den Begriff „Grenzverletzung“ erklären und den Druck rausnehmen
- Keine Lösungen vorgeben, sondern selbst finden lassen
- Impulse setzen, z.B. durch Fragen: Was bräuchten Sie, damit die Situation für sich für Sie geklärt anfühlen würde? Wie geht es Ihnen, wenn Sie das so jetzt von xy hören? Was könnt ihr tun, damit diese Situation nicht erneut auftritt?
- Bei Bedarf auf den Verhaltenskodex verweisen: An unserer Schule sorgen wir dafür, dass sich jeder wohlfühlen kann. Wir erkennen an, dass jeder in Bedürfnissen und Grenzen unterschiedlich ist. Wir gehen wertschätzend miteinander um.
- Nachfrage oder Anschlusstermin vereinbaren

To-Do bei Übergriffen

- Keine anonymen Meldungen annehmen
- Betroffene zum Gespräch „einladen“, dabei Thema benennen
- Gespräche mit Protokollant führen
- Gegebenenfalls eine unterstützende Person anbieten
- Unterschied zwischen S/S-Übergriff und L/S-Übergriff beachten
- Schwere einschätzen: Ist die Schulführung zu informieren? (Tritt das Verhalten anhaltend auf, ist es bereits häufiger gemeldet worden, wie viele Menschen sind betroffen, wie stark sind diese betroffen)
- Deutlich gegen Übergriff positionieren, ohne Richter zu spielen: Aufklärung, Dokumentation, Fortbildung/Unterstützung, Beratungsgespräch, Verträge, Wiedergutmachung
- Unbedingt Nachsorge-Gespräch

To-Do bei strafrechtlich relevanten Vorfällen

- Möglichst keine anonymen Meldungen annehmen
- RUHE BEWAHREN
- Protokollieren
- Mit dem Ansprechpartner in der Schulführung weiteres Vorgehen absprechen, gemeinsam Situation einschätzen in Bezug auf Schwere und akute Gefährdung
- Verantwortlich und zuständig ist nun die Schulführung! Die Vertrauensstelle begleitet den Prozess und berät
- Gegebenenfalls beratende Institutionen hinzuziehen (Rechtsanwalt, Kinderschutzbund,

insoweit erfahrene Fachkraft, Polizei, etc.)

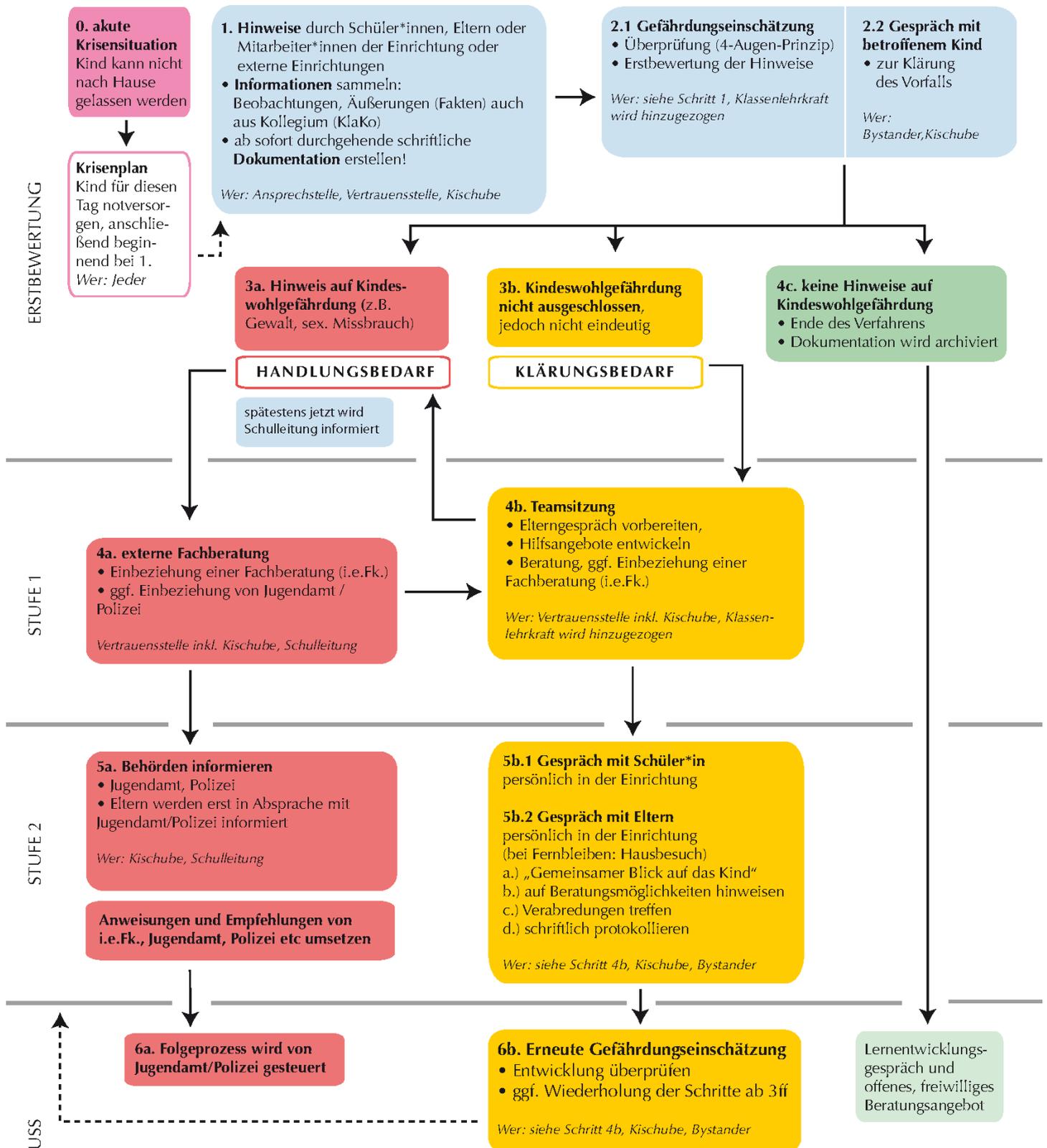
- Erziehungsberechtigte informieren und am Prozess beteiligen

To-Do bei sexueller Gewalt

- Ruhe bewahren!
- Möglichst keine anonymen Meldungen annehmen
- Protokollieren, möglichst im Wortlaut
- Nicht viel nachfragen, keine Interpretationen anbieten
- Nicht in Frage stellen! Signalisieren, dass dem Opfer geglaubt wird.
- Jeden weiteren Schritt mit dem Opfer absprechen, weiteres Vorgehen erklären
- Kein Täter-Gespräch, kein Täter-Opfer-Gespräch!
- Sofort mit dem Ansprechpartner in der Schulführung weiteres Vorgehen absprechen, gemeinsam Situation einschätzen in Bezug auf Schwere und akute Gefährdung. Klären, ob die Eltern informiert werden können. Ruhe bewahren!
- Gegebenenfalls beratende Institutionen hinzuziehen (Rechtsanwalt, Kinderschutzbund, insoweit erfahrene Fachkraft, Polizei, etc.)
- Krisenteam mit Schulführung und beratender Institution bilden
- Wenn möglich Erziehungsberechtigte informieren und am Prozess beteiligen
- Gegebenenfalls Jugendamt und Polizei informieren und mit ihnen zusammenarbeiten
- Kreis der Informierten so lange so klein wie möglich halten, wie dies der Situation angemessen ist



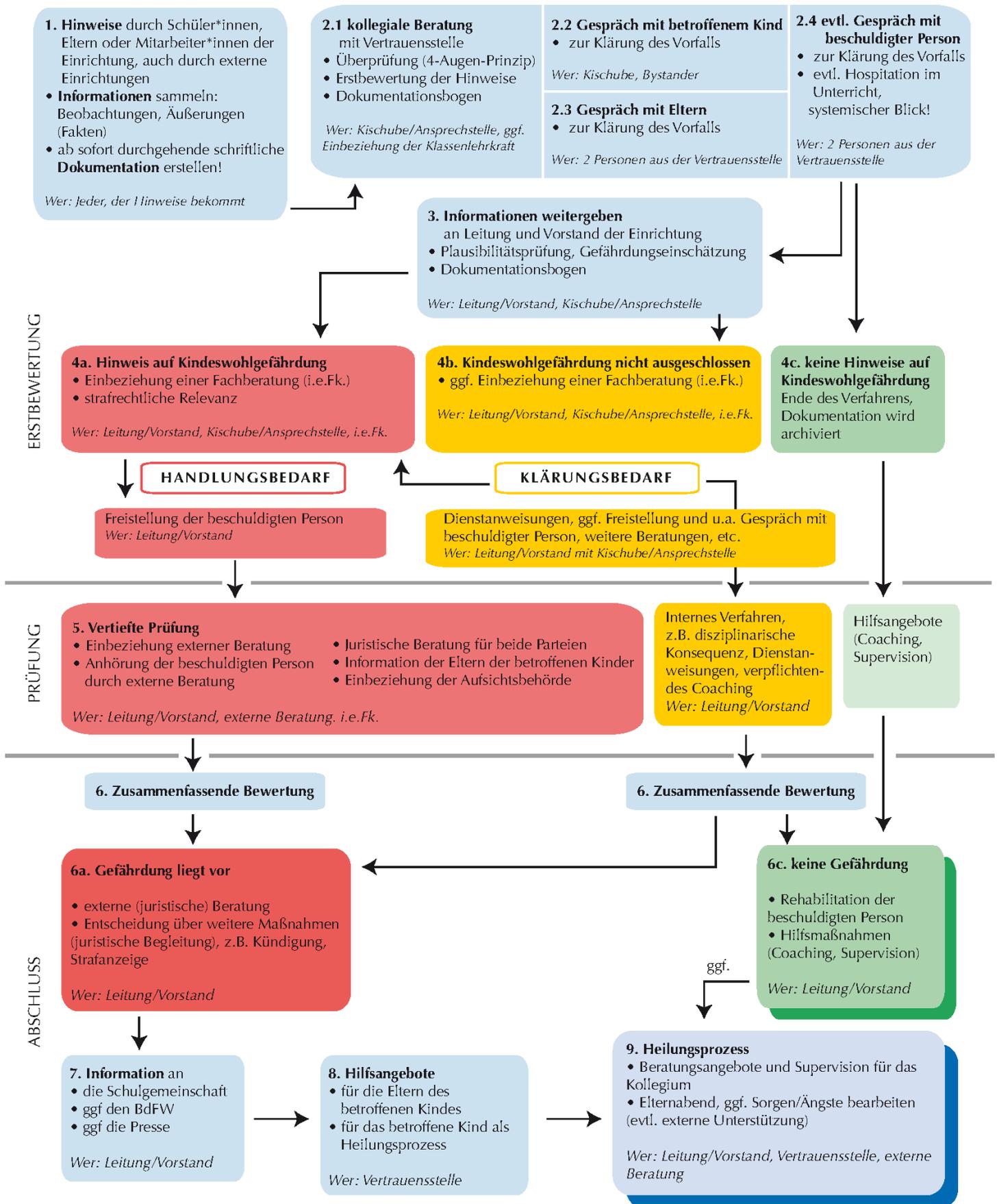
Interventionsplan I: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Familie oder das Umfeld



Achtung: Um eine erhöhte Gefährdung für das Kind zu vermeiden, ist bei Verdacht auf **sexuellen Missbrauch** vor einem Gespräch mit den Eltern immer eine externe Beratung hinzuzuziehen.
Wenn **gewalttätige Handlungen** der Eltern in den Gesprächen befürchtet werden, kann das Jugendamt auch ohne Rücksprache mit den Eltern einbezogen werden.

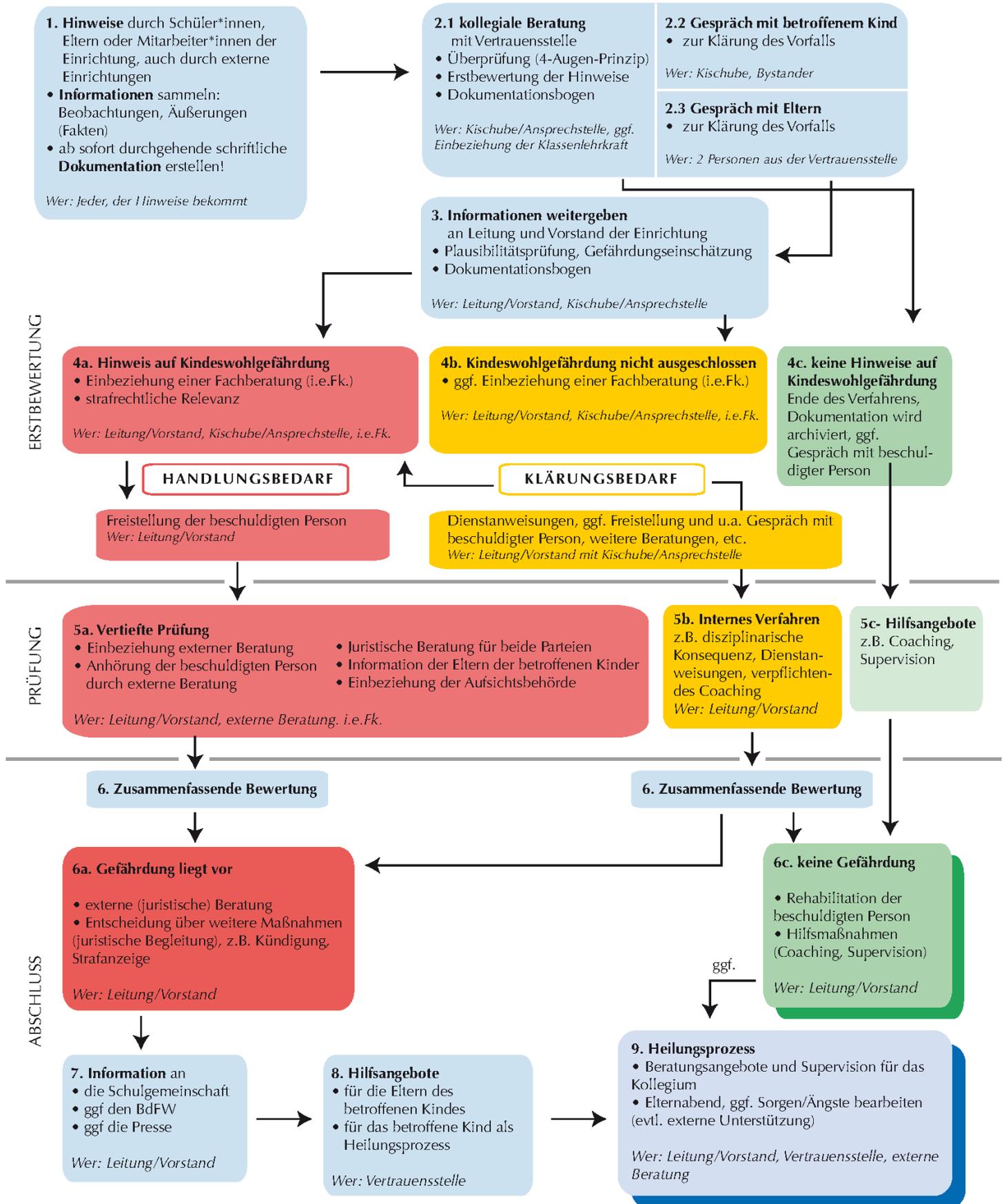


Interventionsplan II a: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (seelisch/körperlich) durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung





Interventionsplan II b: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (mit sex. Übergriff) durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung

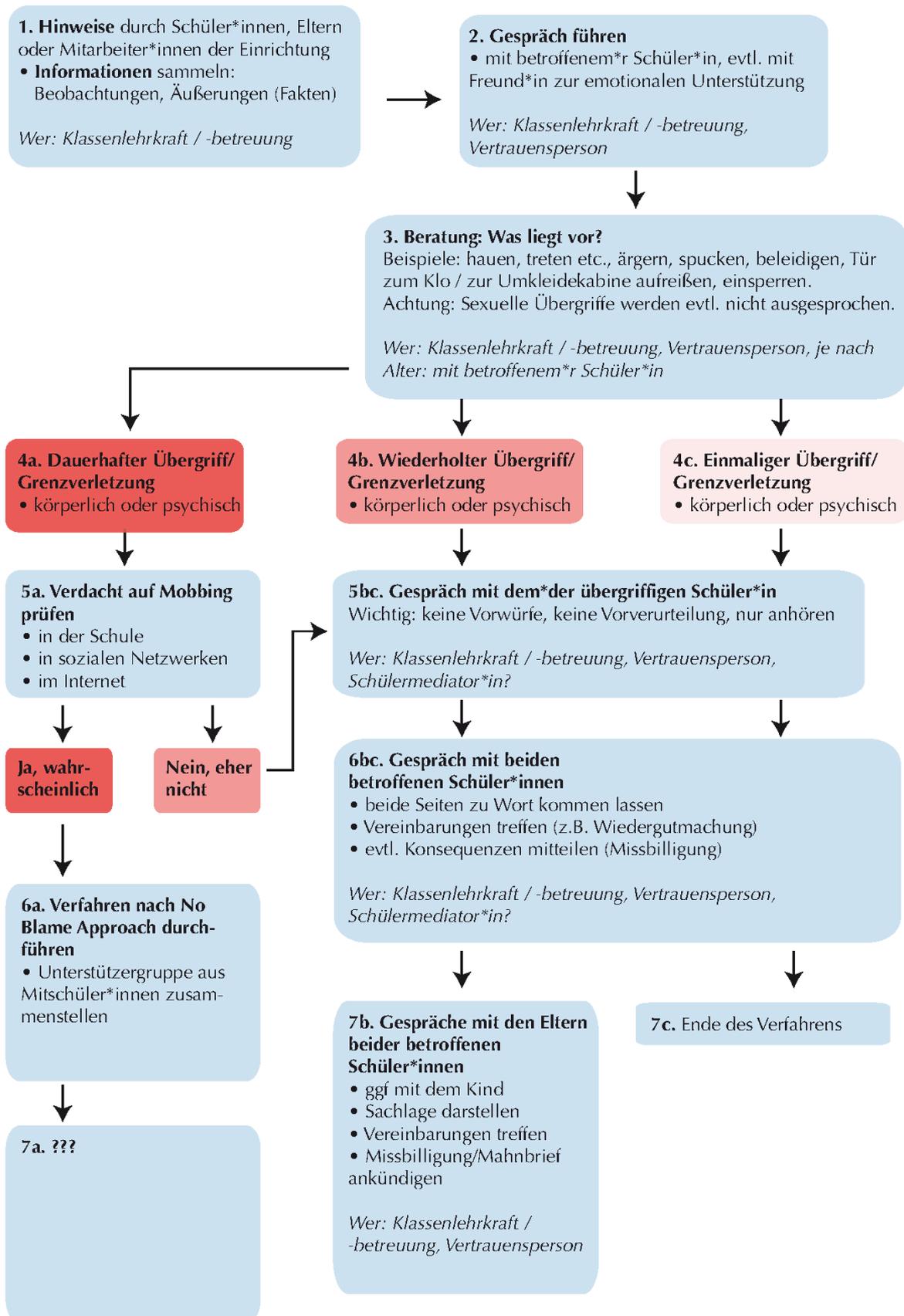




Interventionsplan III:

ENTWURF

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitschüler*innen / andere Kinder



10. Weiterführende Literatur, Links und Beratungsstellen

10.1 Kinderschutz/sex. Gewalt

- <https://www.kinderschutz-zentren.org/sexuelle-gewalt>
- <https://www.bkj.de/grundlagen/praevention-und-kindeswohl/dachverbandliches-schutzkonzept/>
- <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial/>
- https://www.kinderundjugendkultur.info/themen_kinderschutz/material
- <https://www.tpwerkstatt.de/programme>
- <https://www.trau-dich.de>
- <https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/ausschnitte-aus-dem-theaterstueck>
- <https://www.zornrot.de/unser-angebot/zielgruppen/praevention>
- <https://zornrot.de/index.php/unser-angebot/persoeliche-beratung-4/fortbildungen>
- <https://www.dunkelziffer.de>
- <https://www.marlenriedel.de/sexuelle-bildung>
- <https://www.wildwasser.de/>
- <https://zartbitter.de/gegen-sexuellen-missbrauch/Aktuell/100-index.php>
- www.Mensch-theater.de

10.2 sexuelle Bildung

- www.loveline.de
- www.aidshilfe.de
- www.sextra.de
- <https://www.outspokeneducation.com>
- <https://www.aeggf.de>
- <https://www.jungsfragen.de/>
- <https://highways2health.de/blog/liebe-sexualitaet.html>
- <https://www.vielma.at>

10.3 Mobbing

- No Blame Approach

10.4 Psychische Gesundheit / Suchtverhalten

- Xxx

10.5 Beratungsstellen

Opferhilfe Hamburg e.V.

Paul-Neumann-Platz 2-4

22765 Hamburg

Telefon: 040 / 38 19 93

E-Mail: mail@opferhilfe-hamburg.de

Dunkelziffer e.V.

Bernstorffstraße 99

22767 Hamburg

Telefon: 040 / 42 10 70 00

E-Mail: mail@dunkelziffer.de

Kinderschutzzentrum Hamburg

Hilfen für Eltern und Kinder

Emilienstraße 78

20259 Hamburg

Telefon: 040 / 49 10 00 7

E-Mail: kinderschutz-zentrum@hamburg.de

FRAUEN NOTRUF für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Beethovenstr. 60

22083 Hamburg

Telefon: 040 / 25 55 66

E-Mail: kontakt@frauennotruf-hamburg.de

basis & woge e.V.

Beratungsstelle für Jungen* und Männer* bei sexualisierter Gewalt

Steindamm 11

20099 Hamburg

Telefon: 040 / 39 84 26 0

E-Mail: info@basisundwoge.de

Zündfunke e.V.

Verein zur Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen

Max-Brauer-Allee 134

(Eingang Hospitalstraße)

22765 Hamburg

Telefon: 040 / 890 12 15

E-Mail: info@zuendfunke-hh.de

Wendepunkt e. V.

Gärtnerstraße 10-14

25335 Elmshorn

Telefon: 04121 47573 0

E-Mail: info@wendepunkt-ev.de

biff – Psychosoziale Beratung und Information für Frauen und Mädchen e.V.

Bogenstraße 2

20144 Hamburg

Telefon: 040 / 39 67 62

E-Mail: info@biff-eimsbuettel-altona.de

Moorfuhrtweg 9b

22301 Hamburg

Telefon: 040 / 280 79 07

E-Mail: biff.winterhude@hamburg.de

11. Anlagenverzeichnis

11.1 Risikoanalyse *in Arbeit*

11.2 Fallbeispiele *in Arbeit*

11.4 Vorwort zu den Interventionsplänen

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Sorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Begriffsklärung:

- Kischube= Kinderschutzbeauftragte*r
- Bystander= Erwachsener, der das Kind begleitet und die Prozesse erklärt (kein festes Amt, Person individuell wählbar vom Kind oder der Kischube)
- i.e.Fk.=insoweit erfahrene Fachkraft (externe Kinderschutzfachkraft)

Interventionsplan I:

- Zu Schritt 0: Befindet sich das Kind in einer akuten Krisensituation, tritt der Krisenplan in Kraft (*siehe Anhang 1*)
- Zu Schritt 1: Jede*r, der/die Informationen bekommt, dokumentiert sie schriftlich an einem geschützten Ort

Interventionsplan II:

- Von Schritt 1 (Hinweise) auf Schritt 2 (Beratung) sollten nicht mehr als 2 Tage vergehen.
- Von Schritt 1 (Hinweise) auf Schritt 4a (Freistellung) sollte nicht mehr als eine Woche vergehen. Je nach Gefährdungseinschätzung muss es deutlich schneller gehen.
- Das Gespräch mit dem betroffenen Kind muss professionell (ohne Suggestivfragen) geführt werden.
- Zu Schritt 4a: Freistellung des Beschuldigten heißt NICHT Schuldzuweisung. Sie erfolgt zum Schutze aller Beteiligten und dient zur Klärung des Sachverhaltes.
- Zu Schritt 4c: grüner Bereich kann weitgefasst sein von "komplett nichtig" bis "pädagogisch fragwürdig"
- Erweist sich der Verdacht in Schritt 6 (zusammenfassende Bewertung) als unbegründet, so ist die Rehabilitation der beschuldigten Person oberstes Gebot der Schulleitung. Es empfiehlt sich, Hilfsmaßnahmen sehr zeitnah anzusetzen. Ist das Verfahren bis Schritt 6 fortgeschritten, sind es keine freiwilligen Hilfsangebote mehr.
- Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

10.5 Anlage 1 und 2 zu den Interventionsplänen

Anlage 1: Krisenplan zur akuten Krisensituation (Kind kann nicht nach Hause gelassen werden)

1.) Welche Maßnahmen braucht es JETZT, um den Schutz zu gewährleisten oder eine akute Gefahr abzuwenden?

2.) Reicht ein terminiertes Gespräch? Reicht eine erste Rücksprache mit den Eltern?

3.) Ist ein Kompromiss, z.B. bei anderen Personen bis zur Klärung unterzukommen, ausreichend? Oder ist sofortiges Handeln und die Einschaltung des Jugendamtes notwendig?)

Anlage 2:

**Formblatt zur Dokumentation einer Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII
mit ersten „Schutzvereinbarungen“**

1. - Formalitäten: Datum, Uhrzeit, Ort der Beratung, Beteiligte an der Beratung

2. - Wer ist die betroffene Person: Name, Alter, Klasse, Kontaktdaten, Eltern

3. - Aktueller Anlass der Beratung: Wer? Was? Wann?... (Zusammentragen der bisherigen Informationen)

4. - Hauptsorge: Was ist das aktuelle Risiko? Was macht die mögliche Gefährdung aus?

5. - Ressourcen: Was sind stärkende, schützende Umstände? Resilienzen?

6. - Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung festhalten.

7. - Ideen für einen Schutzplan: Was ist notwendig / Was braucht es, damit die Gefährdung abgewehrt werden kann oder nicht noch einmal eintreten kann?

8. - Absprachen: Konkrete Vereinbarungen zu dem/den nächsten Schritt/en: Zeit, Ort, Beteiligte festlegen.

Art der Hilfe / Unterstützung. Wer wird ggf. informiert oder hinzugezogen?
